

Newsletter Nr.

170

---

**Revision des schweizerischen Aktienrechts** Während einige Bestimmungen bereits am 1. Januar 2021 in Kraft getreten sind (so etwa die Bestimmungen zu den Geschlechterquoten und die Transparenzvorschriften für Rohstoffunternehmen), tritt die umfassende Revision des schweizerischen Aktienrechts am 1. Januar 2023 in Kraft. Im Wesentlichen soll mit der Revision das schweizerische Aktienrecht den heutigen, wirtschaftlichen Verhältnissen und Bedürfnissen angepasst werden. Weiter werden die Aktionärs- und Minderheitsrechte gestärkt sowie Bestimmungen angepasst oder aufgehoben, die sich nach bisherigem Recht als unpraktikabel erwiesen haben. Dieser Newsletter bietet einen Überblick über die wichtigsten Änderungen und erforderlichen Massnahmen, die sich aus diesen Änderungen ergeben, für börsenkotierte und nicht börsenkotierte Aktiengesellschaften sowie für Gesellschaften mit beschränkter Haftung.

---

walderwyss rechtsanwälte

# Übersicht

Mit der Revision des schweizerischen Aktienrechts kommen zahlreiche Änderungen und Neuerungen, insbesondere neue, flexiblere Bestimmungen zum Aktienkapital, gestärkte Aktionärsrechte, grössere Flexibilität bei der Organisation von Generalversammlungen und präzisere Pflichten des Verwaltungsrats für Unternehmen in finanziellen Schwierigkeiten. Zudem führt die Revision auch neue Bestimmungen ein, die nur für börsenkotierte Unternehmen gelten, wie zum Beispiel die Bestimmungen zur Einschränkung von Vergütungen und zur Einführung von Geschlechterquoten im Verwaltungsrat und in der Geschäftsleitung.

Aufgrund der mit dieser Revision eingeführten Änderungen und Neuerungen, haben börsenkotierte und nicht börsenkotierte Aktiengesellschaften sowie Gesellschaften mit beschränkter Haftung insbesondere folgende **Massnahmen** zu erwägen:

- Überprüfung und Überarbeitung ihrer **Statuten**
- Überprüfung und Überarbeitung ihres **Organisationsreglements**
- Überprüfung und Überarbeitung der **Drehbücher des Vorsitzenden, der Protokolle und der Einladungen für ihre Generalversammlungen**
- Überprüfung und Anpassung der **Vorbereitung und Durchführung ihrer ordentlichen Generalversammlung**
- Überprüfung und Überarbeitung ihrer **Aktionärsbindungsverträge** (d.h. Anpassung an das neue Recht, die revidierten Statuten und das revidierte Organisationsreglement)

**Bitte beachten Sie:** Bei Fragen zum neuen Recht und zur Unterstützung bei der Umsetzung der oben erwähnten Massnahmen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

## 1. Neuerungen und Änderungen zum Aktienkapital

### 1.1. Aktienkapital in Fremdwährung

Das revidierte Obligationenrecht (**OR**) sieht mehr Flexibilität bezüglich des Aktienkapitals vor. Insbesondere kann das Aktienkapital neu auf eine zulässige Fremdwährung lauten, womit die Inkonsistenz zwischen dem Aktienrecht und dem Rechnungslegungsrecht, welches die Buchführung und die Rechnungslegung in Fremdwährung bereits zulässt, gelöst wird. Allerdings sind nicht alle Fremdwährungen zulässig: Das Aktienkapital kann nur auf **britisches Pfund, Euro, US-Dollar und Yen** lauten. Will eine Gesellschaft die Währung ihres Aktienkapitals wechseln, so kann sie dies auf den Beginn eines Geschäftsjahres durch Änderung ihrer Statuten beschliessen. Die Buchführung und die Rechnungsle-

gung haben dann in der gleichen Währung zu erfolgen. Diese Änderungen gelten auch für das Stammkapital von Gesellschaften mit beschränkter Haftung (**GmbH**) (*Sàrl, Sagl, LLC*).

### 1.2. Der Mindestnennwert von Aktien von einem Rappen (CHF 0.01) wird aufgehoben

Nach geltendem Recht muss jede Aktie einen Nennwert von mindestens einem Rappen (CHF 0.01) haben. Künftig können Aktien **jeglichen Nennwert haben, der grösser ist als null**. Dies dürfte Aktiensplits erleichtern.

### 1.3. Kapitalband (*marge de fluctuation du capital, margine di variazione del capitale, capital band*)

Als eine der wichtigsten Änderungen wird das genehmigte Kapital durch die

Einführung eines Kapitalbandes ersetzt, d.h. eines Instrumentes, das mehr Flexibilität für Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen schafft. In den Statuten kann der Verwaltungsrat ermächtigt werden, das Aktienkapital während einer Dauer von maximal fünf Jahren **innerhalb einer bestimmten Bandbreite (Kapitalband) zu erhöhen und/oder herabzusetzen**.

Die Grenzen, innerhalb derer der Verwaltungsrat das Aktienkapital erhöhen und herabsetzen darf, sind in den Statuten festzulegen. Die obere Grenze für Kapitalerhöhungen im Rahmen des Kapitalbandes beträgt 150% des Aktienkapitals; nach unten kann das Kapital bis auf 50% des Aktienkapitals herabgesetzt werden. In beiden Fällen wird der Betrag aufgrund des Aktienkapitals berechnet, das zum Zeitpunkt des Ermächtigungsbeschlusses der Generalversammlung im Handelsregister eingetragen ist. Eine

Kapitalherabsetzung ist jedoch nur möglich für Gesellschaften, welche nicht auf die eingeschränkte Revision verzichtet haben. Und bei jeder Herabsetzung des Aktienkapitals innerhalb des Kapitalbandes sind die Bestimmungen zur Sicherstellung von Forderungen, zum Zwischenabschluss und zur Prüfungsbestätigung bei der ordentlichen Kapitalherabsetzung sinngemäss anwendbar. Die geltenden Bestimmungen zur genehmigten Kapitalerhöhung wurden zwar aufgehoben, um zum gleichen Resultat zu gelangen, könnte die Generalversammlung den Ermessensspielraum des Verwaltungsrats jedoch dahingehend einschränken, dass nur Kapitalerhöhungen erlaubt wären.

#### 1.4. Änderungen der Bestimmungen über Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen

Das revidierte OR sieht gewisse **Anpassungen des Verfahrens** der ordentlichen Kapitalerhöhung (*augmentation ordinaire du capital-actions, aumento ordinario del capitale azionario, ordinary capital increase*) und der ordentlichen Kapitalherabsetzung (*réduction ordinaire du capital-actions, riduzione ordinaria del capitale azionario, ordinary capital decrease*) (gilt auch für GmbH) sowie der Kapitalerhöhung aus bedingtem Kapital vor. Die **Frist**, innert welcher der Verwaltungsrat die ordentliche Kapitalherabsetzung beim Handelsregisteramt zur Eintragung anzumelden hat, **wird auf sechs Monate verlängert** (aktuell beträgt sie drei Monate). Das revidierte Gesetz erlaubt zudem ausdrücklich die **ordentliche Kapitalerhöhung bis zu einem Maximalbetrag** und hält fest, dass nicht nur durch die Aufhebung des Bezugsrechts niemand in unsachlicher Weise begünstigt oder benachteiligt werden darf, sondern auch durch die Festsetzung des Ausgabebetrags. Das **Verfahren der Kapitalherabsetzung** ist im revidierten OR präzisiert und zudem **erleichtert**: Künftig wird ein Schuldenruf ausreichen (anstatt deren drei) und die den Gläubigern gesetzte Frist zur Anmeldung ihrer Ansprüche wird neu nur 30 Tage betragen (anstatt

zwei Monate). Keine Pflicht zur Sicherstellung besteht, wenn die Gesellschaft die Forderung erfüllt oder nachweist, dass die Erfüllung der Forderung durch die Herabsetzung des Aktienkapitals nicht gefährdet wird. Bei Vorliegen der Prüfungsbestätigung wird vermutet, dass die Erfüllung der Forderung nicht gefährdet wird.

#### 1.5. Neue Bestimmungen für Sacheinlagen und Liberierung durch Verrechnung

Das revidierte OR **hebt die Bestimmungen über (beabsichtigte) Sachübernahmen auf** und sieht darüber hinaus neue Bestimmungen zu Sacheinlagen (*apports en nature, conferimenti in natura, contributions in kind*) und zur Liberierung durch Verrechnung vor, welche auch für GmbH gelten. Insbesondere sind nunmehr die Kriterien, die in der Praxis für die Qualifikation eines Vermögenswerts als Sacheinlage angewandt werden (Sacheinlagefähigkeit), ausdrücklich festgelegt.

#### 1.6. Reserven: Mehr Klarheit und Agio-Ausschüttung

Das neue Gesetz führt unter anderem eine **Unterscheidung zwischen Kapitalreserven** (*réserve légale issue du capital, riserva legale da capitale, capital reserves*) und **Gewinnreserven** (*réserve légale issue du bénéfice, riserva legale da utili, retained earnings*) ein und passt diese Regelungen dem Rechnungslegungsrechts an. Freiwillige Gewinnreserven dürfen künftig nur gebildet werden, wenn das dauernde Gedeihen des Unternehmens unter Berücksichtigung der Interessen aller Aktionärinnen und Aktionäre dies rechtfertigt.

Zudem klärt das neue Recht die Ausschüttung von Kapitalreserven an die Aktionärinnen und Aktionäre. Die Kapitalreserve stammt aus verschiedenen Kapitaleinlagen, insbesondere aus dem Aufgeld, das bei der Ausgabe von neuen Aktien über den Nennwert hinaus bezahlt wird (Agio). Bis zu einem Leitentscheid des Bundesgerichts im Jahr 2014 war lange strittig, ob Kapitalreserven an die

Aktionärinnen und Aktionäre ausgeschüttet werden dürfen. Im revidierten OR wird die seit diesem Entscheid bestehende Praxis kodifiziert. Es wird ausdrücklich vorgesehen, dass **die gesetzliche Kapitalreserve an die Aktionäre zurückbezahlt werden darf**, sofern die gesetzlichen Kapital- und Gewinnreserven, abzüglich des Betrags allfälliger Verluste, zusammen die Hälfte des im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals übersteigen. Für Holdinggesellschaften beträgt dieser Schwellenwert 20% des Aktienkapitals. Diese klarstellenden Bestimmungen gelten auch für die GmbH.

#### 1.7. Zwischendividenden sind neu explizit zulässig

Das revidierte OR schafft Klarheit darüber, ob eine Gesellschaft die Ausrichtung von Zwischendividenden (d.h. Dividenden, die aus dem Gewinn des laufenden Geschäftsjahres ausgeschüttet werden) beschliessen kann. Während in der Vergangenheit gewisse Schweizer Autoren die Zulässigkeit von Zwischendividenden verneint haben, hat sich in den letzten Jahren ein beachtlicher Teil der Lehre für die Zulässigkeit von Zwischendividenden gestützt auf einen geprüften Zwischenabschluss ausgesprochen. Auch die **Big Four** erlauben diesen Ansatz schon seit Jahren. Das revidierte OR klärt diese Frage (auch für GmbH) und sieht ausdrücklich vor: **Die Generalversammlung kann gestützt auf einen Zwischenabschluss die Ausrichtung einer Zwischendividende beschliessen**. Dieser Zwischenabschluss ist zu prüfen, sofern die Gesellschaft nicht auf die eingeschränkte Revision verzichtet hat.

#### 1.8. Zusammenlegung von Aktien

Die Zusammenlegung von Aktien (*regroupement d'actions, riunione di azioni, consolidation of shares* bzw. *reverse share split*) bedarf nach geltendem Recht der Zustimmung aller Aktionärinnen und Aktionäre. Bei **börsenkotierten (oder nicht börsenkotierten) Gesellschaften** mit breit gestreutem Aktionariat kommt

dies einer praktisch unüberwindbaren Hürde gleich. Das neue Recht sieht eine Erleichterung vor: Künftig genügt für börsennotierte Gesellschaften ein **qualifizierter Mehrheitsbeschluss** der Generalversammlung (nach Art. 704 OR) für das Zusammenlegen von Aktien. Bei nicht börsennotierten Gesellschaften bedarf die Zusammenlegung von Aktien der Zustimmung aller **betroffenen** Aktionärinnen und Aktionäre – insbesondere derjenigen, deren Beteiligung prozentual abnimmt.

### 1.9. Partizipationsscheine und Partizipanten

Nach geltendem Recht darf das Partizipationskapital (*capital-participation*, *capitale di partecipazione*, *participation capital*) das Doppelte des Aktienkapitals nicht übersteigen. Für **börsennotierte Partizipationsscheine wird diese Obergrenze neu auf das Zehnfache des Aktienkapitals angehoben**. Die gegenwärtigen Bestimmungen bleiben für nicht börsennotierte Gesellschaften bestehen. In Bezug auf die Rechte der Partizipantinnen und Partizipanten werden gewisse Grenzwerte, wie derjenige für die Einleitung einer Sonderuntersuchung, sollte ein entsprechender Antrag von der Generalversammlung abgelehnt werden, für Aktionärinnen und Aktionäre einerseits und für Partizipantinnen und Partizipanten andererseits getrennt berechnet. Dadurch können sich die Aktionärinnen und Aktionäre und die Partizipantinnen und Partizipanten für solche Anträge nicht mehr zusammenschliessen.

## 2. Stärkung der Aktionärsrechte

Mit dem revidierten OR kommen auch Änderungen, die die Aktionärsrechte und insbesondere die Rechte der Minderheitsaktionärinnen und -aktionäre stärken sollen.

### 2.1. Jederzeitiger Zugang zu unternehmensrelevanten Informationen

Nach geltendem Recht haben Aktionärinnen und Aktionäre von nicht börsen-

notierten Gesellschaften nur beschränkt Zugang zu aktuellen gesellschaftsrelevanten Informationen und können ihren Anspruch auf Auskunft nur an der Generalversammlung geltend machen. Das revidierte OR bringt in dieser Hinsicht eine wesentliche Änderung mit sich: Es sieht vor, dass Aktionärinnen und Aktionäre von nicht börsennotierten Gesellschaften, die zusammen mindestens 10% des Aktienkapitals oder der Stimmen vertreten, **vom Verwaltungsrat jederzeit schriftlich Auskunft verlangen können**, soweit dies (i) zur Ausübung der Aktionärsrechte erforderlich ist und (ii) keine Geschäftsgeheimnisse oder andere schutzwürdige Interessen der Gesellschaft gefährdet werden. Der Verwaltungsrat **erteilt die Auskunft innert vier Monaten**. Die Antworten des Verwaltungsrats sind zudem spätestens an der nächsten Generalversammlung zur Einsicht für die Aktionärinnen und Aktionäre aufzulegen. Verweigert der Verwaltungsrat die Auskunft, so ist dies schriftlich zu begründen.

### 2.2. Erleichterter Zugang zu Geschäftsbüchern und Akten

Die Geschäftsbücher und die Akten können von Aktionärinnen und Aktionären (sowohl von börsennotierten als auch von nicht börsennotierten Gesellschaften) eingesehen werden, die **zusammen mindestens 5% des Aktienkapitals oder der Stimmen** der Gesellschaft vertreten, soweit dies (i) zur Ausübung der Aktionärsrechte erforderlich ist und (ii) keine Geschäftsgeheimnisse oder andere vorrangige Interessen der Gesellschaft dem entgegenstehen. Der Verwaltungsrat **hat die Einsicht innert vier Monaten zu gewähren**. Eine Verweigerung der Einsicht ist schriftlich zu begründen. Die Kompetenz, über eine Anfrage auf Einsicht in die Geschäftsbücher und Akten zu entscheiden, obliegt nicht mehr der Generalversammlung, sondern nur noch dem Verwaltungsrat. So wird die Beantwortung solcher Anträge effizienter und damit der Zugang der Aktionärinnen und Aktionäre zu Geschäftsbüchern und

Akten der Gesellschaft erleichtert.

### 2.3. Einleitung einer Sonderuntersuchung

Das Recht, ein Gesuch auf Einleitung einer Sonderuntersuchung beim Gericht einzureichen, nachdem die Generalversammlung einen entsprechenden Antrag abgelehnt hat, wurde flexibler ausgestaltet. Erstens wurde der **Schwellenwert zur Einreichung eines Gesuchs auf eine Sonderuntersuchung für börsennotierte Gesellschaften gesenkt**. Aktionärinnen und Aktionäre von börsennotierten Gesellschaften, die 5% des Aktienkapitals oder der Stimmen vertreten, und Aktionärinnen und Aktionäre von nicht börsennotierten Gesellschaften, die 10% des Aktienkapitals oder der Stimmen vertreten, können ein entsprechendes Gesuch einreichen. Zweitens müssen die Gesuchstellerinnen oder Gesuchsteller zwar immer noch glaubhaft machen, dass Gründerinnen, Gründer oder Organe das Gesetz oder die Statuten verletzt haben, im Unterschied zum geltenden Recht wird jedoch nicht mehr verlangt, dass diese Verletzung der Gesellschaft oder den Aktionärinnen und Aktionären einen Schaden zugefügt hat. Die Verletzung muss lediglich **geeignet** sein, die Gesellschaft oder die Aktionärinnen und Aktionäre zu schädigen. Dadurch wird den Aktionärinnen und Aktionären ermöglicht, **das Sonderuntersuchungsverfahren präventiv einzusetzen**. Darüber hinaus hat das neue Recht die bundesgerichtliche Rechtsprechung kodifiziert, ohne inhaltliche Änderungen vorzunehmen.

### 2.4. Recht auf Einberufung einer Generalversammlung

**Bei börsennotierten Gesellschaften** wird der **Schwellenwert** für die Einberufung einer Generalversammlung **von 10% auf 5% des Aktienkapitals oder der Stimmen herabgesetzt**. Bei nicht börsennotierten Gesellschaften beträgt der Schwellenwert weiterhin 10%, kann aber entweder auf die Beteiligungsquote am Aktienkapital oder auf die Stimmen

abgestellt werden, während nach geltendem Recht einzig die Beteiligungsquote am Aktienkapital berücksichtigt wird. Das Begehren hat schriftlich zu erfolgen und muss die (i) Verhandlungsgegenstände und (ii) Anträge enthalten. Der Verwaltungsrat beruft die Generalversammlung innert angemessener Frist ein, in jedem Fall aber innert 60 Tagen. Bleibt der Verwaltungsrat untätig, so können die Aktionärinnen und Aktionäre beim Gericht ein Gesuch um Einberufung einreichen.

## 2.5. Traktandierungs- und Antragsrecht

**Die Schwellenwerte** für (i) die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstands sowie (ii) die Aufnahme von Anträgen zu Verhandlungsgegenständen **werden** bei börsenkotierten Gesellschaften auf 0,5% des Aktienkapitals oder der Stimmen und bei nicht börsenkotierten Gesellschaften auf 5% des Aktienkapitals oder der Stimmen **gesenkt**. Lehnt der Verwaltungsrat das Begehren ab, so können die Aktionärinnen und Aktionäre beim Gericht ein Gesuch um die Traktandierung von Verhandlungsgegenständen oder die Aufnahme von Anträgen und entsprechenden Begründungen in die Einberufung der Generalversammlung einreichen. Das neue Recht sieht im Einklang mit der herrschenden Lehre weiter vor, dass **alle Aktionärinnen und Aktionäre während der Generalversammlung Anträge zu Verhandlungsgegenständen stellen können**.

## 2.6. Recht auf Vertretung an der Generalversammlung

Das neue Recht bringt materielle Änderungen in Bezug auf die Stimmrechtsvertretung mit sich, insbesondere durch die Überführung der zurzeit in der Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (**VegüV**) enthaltenen Bestimmungen.

## 2.7. Zusätzliche Informationen in der Einberufung der Generalversammlung

Der Verwaltungsrat wird zukünftig

sicherstellen müssen, dass die Einberufung alle für die Beschlussfassung der Aktionärinnen und Aktionäre notwendigen Informationen enthält. Zudem sind die Verhandlungsgegenstände so zu strukturieren, dass die Einheit der Materie (*«principe d'unité de la matière»*, *«principio dell'unità della materia»*, *«cohesion of subject matter»*) gewahrt bleibt. Diese beiden Vorschriften sind im revidierten OR ausdrücklich festgehalten. Auch wenn die Gesellschaft diesbezüglich über einen gewissen Ermessensspielraum verfügt, wird der Begriff der sachlichen und neutralen Informationen in der Einberufung wichtiger als zuvor.

## 3. Pflichten des Verwaltungsrats bei finanziellen Schwierigkeiten

Die Revision soll im Wesentlichen (i) verstärkten Fokus auf die bestehende und zukünftige Liquidität der Gesellschaft legen und (ii) präzisere und zusätzliche Handlungspflichten für die Gesellschaft (d.h. für deren Verwaltungsrat) einführen, damit möglichst frühzeitig Sanierungsschritte eingeleitet werden.

### 3.1. Drohende Zahlungsunfähigkeit

Mit der Revision wird der **Verwaltungsrat ausdrücklich verpflichtet**, die Liquidität der Gesellschaft zu überwachen und geeignete Massnahmen zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit der Gesellschaft zu treffen. Soweit erforderlich, trifft der Verwaltungsrat **weitere Massnahmen zur Sanierung** der Gesellschaft oder beantragt der Generalversammlung solche oder **reicht nötigenfalls ein Gesuch um Nachlassstundung ein**.

### 3.2. Pflichten bei Kapitalverlust und Überschuldung

Neben den neu eingeführten ausdrücklichen Pflichten zur Überwachung der Liquidität bleiben die bestehenden Pflichten des Verwaltungsrates im Falle von Kapitalverlust (d.h. wenn das Nettovermögen weniger als die Hälfte des gesamten Aktienkapitals und der gesetzlichen Reserven deckt) oder Überschul-

dung (d.h. wenn die Verbindlichkeiten der Gesellschaft nicht mehr durch die Aktiven gedeckt sind) mit gewissen Klarstellungen und Anpassungen bestehen. Insbesondere sind folgende wesentliche Änderungen zu erwähnen:

- Weist die letzte Jahresrechnung einen **Kapitalverlust (*perte de capital, perdita di capitale, capital loss*)** auf, muss die Jahresrechnung vor der Genehmigung durch die Generalversammlung durch **eine Revisionsstelle** geprüft werden (ausser, wenn der Verwaltungsrat ein Gesuch um Nachlassstundung einreicht). Demgegenüber entfällt die Pflicht zur sofortigen Einberufung einer Generalversammlung.
- Das neue Recht sieht ausdrücklich vor, dass im Falle einer **Überschuldung (*surendettement, eccedenza dei debiti, over-indebtedness*)** der Verwaltungsrat das **Gericht nicht benachrichtigen muss, solange begründete Aussicht besteht**, dass die Überschuldung innert angemessener Frist, spätestens aber 90 Tage nach Vorliegen der geprüften Zwischenabschlüsse, behoben werden kann und dass die Forderungen der Gläubiger nicht zusätzlich gefährdet werden. Diese Frist dürfte den Verwaltungsrat erheblich unter Druck setzen.

## 4. Modernisierung der Generalversammlung

Das revidierte OR sieht Neuerungen für die Generalversammlung vor, insbesondere die Möglichkeit der Verwendung elektronischer Mittel. Auch die GmbH werden von diesen Neuerungen profitieren.

### 4.1. Tagungsort der Generalversammlung

Das revidierte OR sieht ausdrücklich die Möglichkeit einer **Generalversammlung im Ausland** vor, sofern die Statuten eine entsprechende Klausel enthalten, der gewählte Ort keinem Aktionär die Ausübung seiner Aktionärsrechte in



unsachlicher Weise erschwert und der Verwaltungsrat einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter bezeichnet (bei nicht börsenkotierten Gesellschaften kann auf diese Voraussetzung verzichtet werden). Der Verwaltungsrat sollte dabei die Gefahr der Begründung ausländischer Gerichtsstände oder die potentiellen Einschränkungen für andere Teilnehmer (z.B. die Revisionsstelle oder die Urkundsperson, sollte deren Anwesenheit erforderlich sein) berücksichtigen. Zudem ist es möglich, **eine Generalversammlung an mehreren Tagungsorten (im In- und/oder im Ausland) parallel durchzuführen**, sofern die Voten der Teilnehmer unmittelbar in Bild und Ton an sämtliche Tagungsorte übertragen werden. Eine wesentliche Änderung ist ausserdem die **Einführung von Zirkularbeschlüssen**, die es den Aktionärinnen und Aktionären ermöglichen, ihre Beschlüsse schriftlich oder elektronisch zu fassen, sofern alle Aktionärinnen und Aktionäre vertreten sind (Universalversammlungen) und keiner die mündliche Beratung verlangt.

#### 4.2. Verwendung elektronischer Mittel und virtuelle Generalversammlungen

Das revidierte OR führt moderne Neuerungen ein, die die **Verwendung elektronischer Mittel** in Generalversammlungen ermöglichen. Aktionärinnen und Aktionäre, denen die Teilnahme an der Generalversammlung nicht möglich ist, können ihre Rechte zukünftig auf elektronischem Weg ausüben. Ausserdem **können Generalversammlungen auch virtuell ohne Tagungsort durchgeführt werden**, sofern die Statuten eine entsprechende Bestimmung enthalten und der Verwaltungsrat einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter bezeichnet (bei nicht börsenkotierten Gesellschaften kann auf die Bezeichnung einer Stimmrechtsvertretung verzichtet werden). Bei der Durchführung einer virtuellen Generalversammlung hat der Verwaltungsrat sicherzustellen, dass (i) die Identität der Teilnehmer feststeht, (ii) die Voten in der Generalversammlung unmittelbar übertragen werden, (iii) jeder Teilnehmer

Anträge stellen und sich an der Diskussion beteiligen kann und (iv) das Abstimmungsergebnis nicht verfälscht werden kann. Alle Teilnehmer müssen sich an der virtuellen Generalversammlung beteiligen und unmittelbar abstimmen können; eine Generalversammlung per E-Mail ist folglich nicht zulässig. Kann die Generalversammlung aufgrund technischer Probleme nicht ordnungsgemäss durchgeführt werden, so ist dies im Protokoll festzuhalten und die Generalversammlung zu wiederholen. Beschlüsse, die vor dem Auftreten der technischen Probleme gefasst wurden, bleiben gültig.

#### 5. Zusätzliche Änderungen, die nur börsenkotierte Gesellschaften betreffen

##### 5.1. «Say on pay» und andere Vorschriften bezüglich der Vergütung

Im Rahmen der Revision des schweizerischen Aktienrechts werden die Bestimmungen, die derzeit in der VegÜV, die seit 2014 als Folge der sogenannten Minder-Initiative in Kraft ist, enthalten sind, weitgehend in das OR übertragen. Die wichtigsten Unterschiede zwischen dem revidierten OR und der aktuellen Verordnung sind Folgende:

- **Antrittsprämien:** Unter dem neuen Recht sind diese nur zulässig, wenn sie einen nachweisbaren finanziellen Nachteil ausgleichen, der im Zusammenhang mit einem Stellenwechsel entsteht.
- **Entschädigungen aus Konkurrenzverboten:** Das neue Gesetz enthält auch Einschränkungen bei Entschädigungen aufgrund von Konkurrenzverboten. Diese Entschädigungen dürfen die durchschnittliche jährliche Vergütung der letzten drei Geschäftsjahre nicht übersteigen und müssen geschäftsmässig begründet sein.
- **Entschädigungen im Zusammenhang mit früheren Mandaten als Mitglied des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung:** Solche Vergütungen sind nicht erlaubt,

soweit sie nicht marktüblich sind.

##### 5.2. Gleichstellung von Mann und Frau

Das revidierte OR führt eine «**comply or explain**»-Vorschrift für börsenkotierte Unternehmen ein, welche die massgeblichen Schwellenwerte für eine ordentliche Revision überschreiten. Sofern nicht **jedes Geschlecht** zu mindestens 30% im Verwaltungsrat und zu mindestens 20% in der Geschäftsleitung vertreten ist, sind die Gründe für diese Untervertretung sowie die Massnahmen zur Förderung des untervertretenen Geschlechts im Vergütungsbericht zu erläutern. Die Auskunftspflicht im Vergütungsbericht gilt in Bezug auf den Verwaltungsrat spätestens ab dem Geschäftsjahr, das fünf Jahre nach Inkrafttreten der Aktienrechtsrevision beginnt. In Bezug auf die Geschäftsleitung ist der Auskunftspflicht spätestens ab dem Geschäftsjahr nachzukommen, das zehn Jahre nach Inkrafttreten der Aktienrechtsrevision beginnt.

#### 6. Weitere erwähnenswerte Änderungen

##### 6.1. Rückerstattung von Leistungen

Mit dem revidierten OR werden die Voraussetzungen für die Rückerstattung von Leistungen durch Verwaltungsratsmitglieder, mit der Geschäftsführung befasste Personen und ihnen nahestehende Personen angepasst. Nach geltendem Recht sind die genannten Personen zur Rückerstattung von Leistungen verpflichtet, die sie (i) ungerechtfertigt und (ii) in bösem Glauben bezogen haben. Das neue Recht verlangt nicht mehr, dass die Leistungen in bösem Glauben bezogen wurden. Darüber hinaus sind auch Leistungen aus Übernahmen von Vermögenswerten oder aus sonstigen Rechtsgeschäften zurückzuerstatten, die in einem offensichtlichen Missverhältnis zur Gegenleistung der Gesellschaft stehen. Die zusätzliche Anforderung, wonach die Leistung in einem Missverhältnis zur wirtschaftlichen Lage der Gesellschaft zu stehen hat, entfällt.

## 6.2. Statutarische Schiedsklauseln

Das revidierte OR beinhaltet eine Änderung, die einen neuen Streitbeilegungsmechanismus vorsieht, der die Aufnahme einer **Schiedsklausel für gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten** in die Statuten ermöglicht. Der Beschluss der Generalversammlung, die Schiedsklausel anzunehmen, bedarf der qualifizierten Mehrheit gemäss Art. 704 OR. Das Schiedsverfahren richtet sich nach dem 3. Teil der Schweizerischen Zivilprozessordnung und die Statuten können zudem besondere Modalitäten vorsehen, namentlich unter Verweisung auf eine Schiedsordnung. Das Swiss Arbitration Centre erarbeitet derzeit ein spezielles Regelwerk für die kommenden Schiedsverfahren aufgrund der Reform.

## 6.3. Transparenz bei Rohstoffunternehmen

Das revidierte Recht verpflichtet zudem grosse Unternehmen der Rohstoffindustrie, **Zahlungen an staatliche Stellen offenzulegen**. Die Berichte über solche Zahlungen sollen zu einer verbesserten Transparenz beitragen. In den letzten Jahren hat sich international ein Trend zu mehr Transparenz herausgebildet, wodurch die Schweiz unter Druck geraten ist, entsprechende Vorschriften zu erlassen.

Der Walder Wyss Newsletter kommentiert neue Entwicklungen und wichtige Themen des Schweizer Rechts. Die darin enthaltenen Informationen und Kommentare stellen keine rechtliche Beratung dar, und die erfolgten Ausführungen sollten nicht ohne spezifische rechtliche Beratung zum Anlass für Handlungen genommen werden.

© Walder Wyss AG, Zürich, 2022

---

## Kontaktpersonen

Wenn Sie eine Rechtsberatung im Zusammenhang mit der Revision des schweizerischen Aktienrechts wünschen, wenden Sie sich bitte an Ihre gewohnte Kontaktperson bei Walder Wyss oder senden Sie eine E-Mail an [project-revco-mark@walderwyss.com](mailto:project-revco-mark@walderwyss.com).



**Adriano Antonietti**  
Partner, Genf  
Telefon +41 58 658 30 13  
[adriano.antonietti@walderwyss.com](mailto:adriano.antonietti@walderwyss.com)



**Alexandre Both**  
Partner, Lausanne  
Telefon +41 58 658 29 27  
[alexandre.both@walderwyss.com](mailto:alexandre.both@walderwyss.com)



**Urs P. Gnos**  
Partner, Zürich  
Telefon +41 58 658 55 39  
[urs.gnos@walderwyss.com](mailto:urs.gnos@walderwyss.com)



**Hubertus Hillerström**  
Partner, Genf  
Telefon +41 58 658 55 82  
[hubertus.hillerstroem@walderwyss.com](mailto:hubertus.hillerstroem@walderwyss.com)



**Davide Cerutti**  
Counsel, Lugano  
Telefon +41 58 658 44 22  
[davide.cerutti@walderwyss.com](mailto:davide.cerutti@walderwyss.com)



**Roxane Allot**  
Senior Associate, Genf  
Telefon +41 58 658 30 76  
[roxane.allot@walderwyss.com](mailto:roxane.allot@walderwyss.com)



**Martina Madonna-Quadri**  
Senior Associate, Lugano  
Telefon +41 58 658 44 14  
[martina.madonna@walderwyss.com](mailto:martina.madonna@walderwyss.com)



**Erik Lanz**  
Associate, Zürich  
Telefon +41 58 658 56 79  
[erik.lanz@walderwyss.com](mailto:erik.lanz@walderwyss.com)



**Alexander Sorton**  
Associate, Genf  
Telefon +41 58 658 30 24  
[alexander.sorton@walderwyss.com](mailto:alexander.sorton@walderwyss.com)